



## **Sozialdemokratie & Homosexualität**

Arbeitsgemeinschaft für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen in der Sozialdemokratie

Löwelstraße 18  
1014 Wien  
Tel.: 01 / 534 27-284  
Email: [office@soho.or.at](mailto:office@soho.or.at) | Web: [www.soho.or.at](http://www.soho.or.at)

Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63  
1016 Wien  
[kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

Wien, am 12. Juni 2008

Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
A-1017 Wien  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Entwurf zur zivil- und strafrechtlichen Regelung von Lebenspartnerschaften; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund Ihres Schreibens vom 24. April, Gz. 2008BMJ-B4.000/0013-I 1/2008 gibt die SoHo - Sozialdemokratie & Homosexualität folgende Stellungnahme ab.

### **1.) Allgemeines**

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 5. November 2007 an die vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend geleiteten Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Paare ausgeführt, hat für die SoHo der Zugang für gleichgeschlechtliche Paare zu allen Rechten und Pflichten der Ehe oberste Priorität.

Dieses Ziel kann aus unserer Sicht entweder durch die generelle Öffnung der Ehe (als optimale Lösung, da damit automatisch auch landesgesetzliche Vorschriften betroffen wären) oder durch die Schaffung eines eigenen Rechtsinstitutes erreicht werden. Zur rechtstechnischen Umsetzung haben wir beim eigenen Rechtsinstitut für den Weg der skandinavischen Staaten plädiert, in denen stets auf die Regelungen des jeweiligen Eherechts verwiesen werden.

Diese beiden Varianten wurden bekanntlich auch im Endbericht der Arbeitsgruppe favorisiert.

Der vorliegende Entwurf ist die Grundlage für die dritte Variante, welche mit der ÖVP der gangbarste Weg ist und im erwähnten Endbericht vorgeschlagen ist: eine „Eingetragene Partnerschaft mit teils dem Eherecht nach gebauten Bestimmungen und teils Generalverweisen auf das Eherecht (Schweizer Modell)“. Weil „zunächst vor allem die Diskussion über die zivilrechtlichen Regelungen zu führen ist“ (Materialien, S. 24) verfolgt er einerseits offenbar die Absicht, „einen justizrechtlichen Rahmen der wechselseitigen Rechte und Pflichten der in einem Vertrag auf Dauer verbundenen gleichgeschlechtlichen Personen ab(zu)stecken“ um „eine breite öffentliche Diskussion“ zu eröffnen (Materialien, S. 2), andererseits verfolgt der Entwurf offenbar das Ziel, für die anderen Ressorts durch die vorgeschlagene „familienrechtlichen Anerkennung und Regelung der Lebenspartnerschaft die notwendigen Grundlagen für die Anpassung weiterer Rechtsbereiche – etwa des Sozialversicherungsrechts“ aufzustellen (ebd.), um im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auch die „Gesamtbetrachtung der sozialrechtlichen Absicherung von Lebenspartnern“ (Materialien, S. 24) zu ermöglichen.

Diese Anpassungen der Materiengesetze sind auch notwendig, da nur so, wie im Ministerrat am 2. Mai 2007 zur Kenntnis genommen, die „Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Paare unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und auf die Rechtsentwicklung in anderen europäischen Staaten angepasst werden“ kann. (Materialien, S. 2).

Denn bliebe das Lebenspartnerschaftsgesetz ein auf die zivil- und strafrechtlichen Regelungen begrenzter Torso, das im Wesentlichen die Pflichten (Unterhalt, Beistand, Treue, Wohnen etc.) festlegt, ohne die dazugehörigen Rechte zu gewähren, wäre dies natürlich gemeinschaftsrechts- und verfassungswidrig (vgl. EuGH: Maruko vs. VddB 01.04.2008).

Bekanntlich haben im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe alle Bundesministerien bereits die Vorarbeit geleistet die dafür notwendigen Gesetzesänderungen (Gesetzesanpassungen) auf zu listen (siehe Stellungnahmen der Ministerien und Länder). In der vorletzten Sitzung der Arbeitsgruppe wurde von den anwesenden BeamtenInnen der einzelnen Ministerien) auch angekündigt, dies umzusetzen.

## 2.) Positionierung der SoHo

Die SoHo fordert seit Jahren eine umfassende rechtliche Anerkennung und Absicherung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Konkret fordert die SoHo daher die Einführung eines Rechtsinstituts für gleichgeschlechtliche Paare und mittelfristig auch die Öffnung der Zivilehe.

Ein Partnerschaftsgesetz hat den gleichgeschlechtlichen "verpartnernten Paaren" in allen Rechtsbereichen des Bundes dieselben Rechte und Pflichten einzuräumen wie Ehepaaren. Ein eigenes Rechtsinstitut ist für uns dann akzeptabel, wenn die Rechte und Pflichten sich praktisch am geltenden Eherecht orientieren: "light"-Varianten für gleichgeschlechtliche Paare lehnen wir ab!

Anlässlich der öffentlich geführten Diskussion in den letzten Monaten hat die Bundeskonferenz der SoHo am 12. April 2008 folgende Leitlinien festgelegt. Die SoHo stimmt einem Partnerschaftsgesetz mit der unbedingten Auflage zu, dass die davon berührten Materiengesetze entweder

- **gleichzeitig mit dem Partnerschaftsgesetz beschlossen werden oder**
- **ein verbindlicher Zeitplan für die Novellierung erstellt und beschlossen wird und**
- **die "Zeremonie" am Standesamt stattfindet.**

### **3. Stellungnahme**

Daher bewerten wir den vorliegenden Entwurf wie folgt:

Wir begrüßen die Initiative des Justizressorts, einen Entwurf für den Kern eines Partnerschaftsgesetzes geschaffen zu haben. Eine diesbezügliche Regelung soll bekanntlich 2009 in Kraft treten – 20 Jahre nach in Kraft treten der „Eingetragenen Partnerschaft“ in Dänemark – und wir sind erfreut, dass nun endlich auch Österreich Anschluss an die europäische Rechtsentwicklung sucht.

Ein Partnerschaftsgesetz kann natürlich nicht nur im wesentlichen Pflichten normieren (Unterhalt, Beistand, Treue, Wohnen etc.), es ist erst vollständig, wenn auch die sogenannten Materiengesetze angepasst werden, da hier im wesentlichen die Rechte gegenüber dem Staat jenseits des Zivilrechts festgeschrieben sind (u.a. Hinterbliebenenversorgung uvm).

Die SoHo vertritt konsequent die Belange von Lesben und Schwulen und kann deshalb niemals einem Partnerschaftsgesetz zustimmen, welches gleichgeschlechtlichen Paaren in erster Linie wechselseitig zivilrechtliche Pflichten zuweist, solange die Schaffung der notwendigen Rechte durch die Einbeziehung der Materiengesetze fehlt.

Ein reiner justizrechtlicher Teil wäre einmalig in der europäischen Entwicklung und würde auch international einen völligen Fehlgriff darstellen. Für die betroffenen Menschen wäre es das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt.

Da die Bundesregierung laut Regierungsprogramm das Familienrecht im Kontext mit dem Sozialrecht weiter entwickeln will, mit dem Ziel beim partnerschaftlichen Zusammenleben Diskriminierungen zu beseitigen, und wie bereits erwähnt, die „Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Paare unter Bedachtnahme auf die ständige Rechtsprechung des EuGH und auf die Rechtsentwicklung in anderen europäischen Staaten angepasst werden“ soll, erwarten wir daher von allen Ressorts unverzüglich die notwendigen Novellierungsvorschläge der Materiengesetze des jeweiligen Bereiches nach dem Ministeriengesetz vorzulegen, so dass es im parlamentarischen Prozess zu einem akkordierten und ergänzten Gesamtpaket kommt.

Kritikwürdig erachten wir, dass nicht nur die Fremdkind- sondern auch die Stiefkindadoption (also des leiblichen Kindes des/der PartnerIn) ausgeschlossen ist (Materialien, S. 3). Dies führt zwangsläufig dazu, dass Kindern in sogenannten Regenbogenfamilien Unterhaltsansprüche und Erbrechte vorenthalten werden und dass es zu Unsicherheit im Fall des Todes des leiblichen Elternteils kommt.

So läblich die vorgeschlagene Bestimmung (§ 3 LPartG) ist, die allerdings in Verfassungsrang zu heben wäre: es darf wohl auch kein Kind diskriminiert werden, nur weil es in einer Regenbogenfamilie aufwächst und einen schwulen Vater oder eine lesbische Mutter hat! Insbesondere besteht kein sachlicher Grund, dass im § 8 Abs. 3 LPartG die Verpflichtung fehlt, auf das Wohl der Kinder Rücksicht zu nehmen. Kinder im gemeinsamen Haushalt, meist aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen, sind in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften wesentlich häufiger, als gemeinhin angenommen! In Deutschland wies lt. Dr. Bernd Eggen vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg, Familienwissenschaftliche Forschungsstelle, die amtliche Statistik 2001 mindestens 11.000 Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften aus, entsprechendes Datenmaterial gibt es für Österreich nicht. Hier herrscht also dringender Handlungsbedarf, wenn man das „Kindeswohl“ wirklich ernst zu nehmen bereit ist.

Wir begrüßen, dass die Lebenspartnerschaft nur vor einer/einem Standesbeamten/Standesbeamten begründet werden kann. Dazu erlauben wir uns, den Klubobmann des ÖVP-Landtagsklubs des Steiermärkischen Landtages, Mag. Christopher Drexler, zu zitieren: „Und wo wenn nicht auf dem Standesamt soll sie geschlossen werden? Oder soll das Salzamt dafür zuständig sein?“ (Österreich vom 3. 4. 2008).

Beim vorgelegten Gesetzesvorschlag handelt es sich um den mit der ÖVP gangbaren Weg. Selbstverständlich wäre die generelle Öffnung der Ehe bzw. eine Generalklausel wesentlich einfacher.

Zusammenfassend ist der vorgelegte Entwurf nach Zusammenführung mit den jeweiligen Materiengesetzen zu einem Gesamtpaket die Chance, auf die Lesben und Schwule bereits seit langer Zeit warten.

In diesem Sinne appellieren wir an die Bundesregierung die Interessen der lesbischwulen BürgerInnen endlich ernst zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

**BR Peter Traschkowitsch**

Bundesvorsitzender  
SoHo Österreich

**Karl-Heinz Verfürth**  
Stv. Bundesvorsitzender  
SoHo Österreich

**Ing.<sup>in</sup> Angelika Frasl**  
Stv. Bundesvorsitzende  
SoHo Österreich

**Gerhard Friedinger**  
Stv. Bundesvorsitzender  
SoHo Österreich

**Hans-Peter Weingand**  
Stv. Bundesvorsitzender  
SoHo Österreich